

DAS VOLKSSCHULWESEN IM JAHRE 1865

(Karte Q 2)

von PETER MEUSBURGER

Die Karte Q 2 stellt die schulische Situation Tirols zu einem Zeitpunkt dar, als das Schulwesen noch weitgehend unter der Oberaufsicht der Kirche stand und die Lehrergehälter noch von den einzelnen Gemeinden zu tragen waren. Zu diesem Zeitpunkt gab es auch erst eine sechsjährige Schulpflicht, und um die Ausbildung und Entlohnung der Lehrer war es noch sehr schlecht bestellt. Die Diskussion um die Reform des Pflichtschulwesens, die schließlich zur Einführung des Reichsvolksschulgesetzes (1869) führte, war jedoch schon in vollem Gange, und im Jahre 1865 führte die k. k. Statistische Central-Kommission die erste große und ausführliche Erhebung über das Volksschulwesen durch. Der Leiter jeder einzelnen Schule hatte einen umfangreichen Fragebogen über seine Schule auszufüllen, ein zweiter Fragebogen musste von der örtlichen Schulaufsicht beantwortet werden. Viele Themenkreise des Pflichtschulwesens wurden im Rahmen dieser Erhebung überhaupt zum ersten mal erfasst.

Damit wurde für die westliche Hälfte der Monarchie erstmals ein vollständiger „Volksschulkataster“ erstellt, der an Ausführlichkeit alles bisher Dagewesene übertraf. Ein Hauptgrund für diese ausführliche und umfangreiche Erhebung dürfte auch darin gelegen sein, dass man für das „Jahrhundert-Reformwerk“ des Reichsvolksschulgesetzes entsprechende statistische Unterlagen benötigte. Weder in der ersten noch in der zweiten Österreichischen Republik wurde bisher eine ähnlich detaillierte Volksschulstatistik publiziert, und auch aus dem Ausland sind dem Verfasser aus der damaligen Zeit keine gleichwertigen Volksschulstatistiken bekannt. Umso mehr verwundert es, dass diese einmalige bildungsgeographische und sozialhistorische Quelle noch nicht häufiger benutzt worden ist, zumal darin nicht nur die Schulformen (Schultypen), Klassen- und Schülerzahlen, sondern auch Angaben über die Muttersprache und die Unterrichtssprache der Schulkinder, über die Qualifikation des Lehrpersonals (Oberlehrer, Unterlehrer, Gehilfe etc.), das Einkommen aus dem Schuldienst, die Höhe des Schulgeldes, den Altersaufbau der Kinder, den Besuch der Wiederholungs- und Fortbildungsschulen, die Zahl der Lehrgegenstände und der Lehrstunden, den baulichen Zustand der Schulgebäude etc. enthalten sind.

Um eine Fehlinterpretation dieser Karte zu vermeiden, muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass gewisse, auch heute noch verwendete Bezeichnungen für Schultypen (z. B. Hauptschule) damals noch einen ganz anderen Bedeutungsinhalt hatten.

Im Jahre 1865 gab es zwei Gruppen von Volksschulen:

1. Niedere Volksschulen (Trivial- oder Elementarschulen), „welche das kleinste Maß des Unterrichts geben, das jedermann empfangen soll, d. h. welche sich neben der in jeder Volksschule wichtigsten religiös-sittlichen Bildung der Jugend nur mit dem Beibringen der für das Leben notwendigsten Kenntnisse befassen und dadurch zugleich dem an leiblichen und geistigen Bedürfnissen bescheidensten Teile der Bevölkerung Genüge tun“ (v. Helfert, J. A., 1861, S. 5).
2. Höhere Volksschulen, „welche mit einem mehr oder weniger erweiterten Unterricht einseitlich den Bedürfnissen einer um ihr leibliches und geistiges Wohl besorgteren Bevölkerung entsprechen andererseits dadurch zugleich auf die Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) vorbereiten“ (v. Helfert, J. A., 1861, S. 5).

Sowohl die höheren als auch die niederen Volksschulen waren in jeweils drei Gruppen gegliedert:
Zu den höheren Volksschulen gehörten

- Hauptschulen mit angeschlossenen unselbständigen Unterrealschulklassen (= Bürgerschulen)
- Eigentliche Hauptschulen
- Pfarrhauptschulen

Die niederen Volksschulen gliederten sich in:

- Trivialschulen
- Gehilfenstationen
- Notschulen

Die Klassifizierung der Volksschulen in diese sechs Typen war nicht eine Angelegenheit der Gemeinden, sondern war durch Gesetz und Verordnungen geregelt.

„Als Hauptschulen sind die Volksschulen jener Städte und zahlreich bevölkerten Ortschaften einzurichten, welche für den Zweck des Unterrichtes vier oder mehrere Lehrzimmer und ebenso viele für Hauptschulen befähigte Lehr-Individuen entweder schon haben oder nach Zulaß der Mittel erhalten können“ (v. Helfert, J. A., 1861, S.343).

„Direktivmäßige“ oder eigentliche Hauptschulen mussten seit 1853 in der Regel mindestens vier Klassen und mindestens vier Lehrkräfte mit einer entsprechenden Lehrbefähigung aufweisen. In Ausnahmefällen waren auch 3-klassige Hauptschulen erlaubt. „Wo noch eine Hauptschule bloß drei Klassenzimmer, also in der Wirklichkeit bloß drei Klassen hat, soll ihre Gleichstellung mit der vierklassigen aufrecht erhalten werden und ihr bloß die Verpflichtung gesetzt werden, dass sie das den vierklassigen Hauptschulen vorgesteckte Ziel erreiche“ (v. Helfert, J. A., 1861, S. 346). Diese Ausnahmeregelung einer dreiklassigen Hauptschule war jedoch bei sogenannten Pfarrhauptschulen häufiger als bei eigentlichen Hauptschulen.

Pfarrhauptschulen haben einen niedrigeren Rang als eigentliche Hauptschulen und unterschieden sich von den eigentlichen Hauptschulen in folgenden Punkten:

An Pfarrhauptschulen gab es meistens nur einen Lehrer und mehrere (befähigte) Unterlehrer, während es an den eigentlichen Hauptschulen so viele geprüfte Lehrer wie Klassen gab.

Die Lehrer an den Pfarrhauptschulen wurden vom Schulpatron angestellt, die Lehrer an den eigentlichen Hauptschulen wurden von der Landesstelle ernannt.

An den eigentlichen Hauptschulen waren die Lehrer und Unterlehrer, sowie deren Witwen und Waisen pensionsberechtigt, an den Pfarrhauptschulen traf dies in der Regel nicht zu.

Pfarrhauptschulen hatten keinen eigenen Direktor. Vorstand der Pfarrhauptschule war, so wie bei der Trivialschule, der Pfarrer. Eigentliche Hauptschulen hatten entweder einen mit eigenem Gehalt systematisierten Direktor, oder der qualifizierteste Lehrer besorgte die Direktionsgeschäfte gegen zusätzliche finanzielle Vergütungen.

Pfarrhauptschulen durften nur an ihre eigenen öffentlichen Schüler Hauptschulzeugnisse ausstellen. Eigentliche Hauptschulen durften auch Privatschüler prüfen und an diese gültige Zeugnisse ausstellen. Unterrealschulklassen konnten nur an eigentliche Hauptschulen, aber nicht an Pfarrhauptschulen angeschlossen werden.

Kein Unterschied zwischen Pfarrhauptschulen und eigentlichen Hauptschulen bestand hinsichtlich des Lehrplanes und Lehrzieles, der (angestrebten) Zahl von mindestens vier Unterrichtsräume und Schülerklassen sowie der Hauptschulbefähigung des Lehrpersonals (vgl. v. Helfert, J. A., 1861, S. 367 - 368).

Hauptschulen, denen zwei oder drei Jahrgänge der Unterrealschule angeschlossen waren, wurden auch Bürgerschulen genannt und stellten die höchste Stufe von Volksschulen dar.

Bei den für ländliche Gebiete und untere Stände (Sozialschichten) vorgesehenen niederen Volksschulen war die sogenannte „Trivialschule“ der Normalfall.

Gehilfenstationen wurden dort errichtet, wo die Kinder wegen der regionalen Gegebenheiten (Schulwegbedingungen) nicht verpflichtet werden konnten, die zuständige Pfarrhauptschule oder

Trivialschule zu besuchen und wo andererseits die verfügbaren finanziellen Mittel nicht ausreichten, um eine „direktivmäßige“ Schule zu errichten (v. Helfert, J. A., 1861, S. 118).

Gehilfenstationen hatten zwar Lehrzimmer und eine Lehrerwohnung, aber keinen eigens angestellten Lehrer. Der Unterricht wurde von sogenannten (ungeprüften) Unterlehrern erteilt, die von einer nahegelegenen Pfarr- oder Mittelschule abhängig waren. Die Gehilfenstation unterschied sich von der Trivialschule also hauptsächlich darin, dass kein Geld vorhanden war, um einen geprüften Lehrer zu bezahlen.

Notschulen wurden dort errichtet, wo es weder die finanziellen Mittel für einen „exponierten Gehilfen“, noch ein den Vorschriften entsprechendes Schulgebäude gab. Notschulen waren meist in gemieteten Gebäuden oder in Gebäuden mit sehr schlechtem baulichem Zustand untergebracht.

Bis zur Einführung des Reichsvolksschulgesetzes (1869) dauerte die Volksschule nur sechs Jahre, also vom 6. bis zum 12. Lebensjahr. Da dies offensichtlich auch der Schulbehörde als nicht ausreichend erschien, wurde die sogenannte Wiederholungsschule eingeführt. „Da zur wahren und zweckmäßigen Bildung der Kinder namentlich auf dem Lande die vorgeschriebenen Schuljahre allerdings nicht hinreichen, so ist den Seelsorgern und Schullehrern zur Pflicht zu machen, dass sie der Jugend, welche der Schule schon entwachsen ist, an Sonn- und Feiertagen oder nach Zulaß der Umstände an einem anderen Tage der Woche Unterricht erteilen, wodurch dasjenige, was sie in der ordentlichen Schulzeit erlernt haben, wiederholt und befestigt, aber auch ergänzt und fest begründet, weiter fortgebildet und auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens angewendet werden soll“ (v. Helfert, J. A., 1861, S. 323).

Nach Abschluss der Volksschule waren die Kinder also verpflichtet, mindestens zwei bis drei Jahre die sogenannte Sonntags-, Wiederholungs- oder Fortbildungsschule zu besuchen. Die Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen standen in unmittelbarer Verbindung mit den eigentlichen Volksschulen.

Die unterschiedliche Wertigkeit der verschiedenen Volksschultypen wurde kartographisch insofern unterstrichen, als niederrangige Schultypen durch kalte Farben (blau, grün) sowie durch Kreise, Dreiecke und Quadrate dargestellt wurden, während die höheren Volksschulen in roter Farbe und mit rechteckigen Signaturen hervorgehoben sind.

Während die grüne Farbe und die quadratische Signatur (Trivialschule) in etwa den schulischen Normalzustand wiedergibt, repräsentieren die roten Rechtecke ein überdurchschnittliches und die blauen Kreise und Dreiecke ein unterdurchschnittliches schulisches Niveau, zumindest was den Organisationsgrad der Schulen betrifft. Die Klassenzahl wurde durch die Größe der Signaturen ausgedrückt.

Für Wiederholungsschulen wurde deshalb keine eigene Signatur gewählt, weil diese vom Gesetz her und mit zwei Ausnahmen auch in der Praxis organisch mit der jeweiligen Volksschule des Ortes verbunden waren. Es schien auch sinnvoll zu sein, nicht den allgemeinen Regelfall, nämlich das Vorhandensein einer Wiederholungsschule, kartographisch darzustellen, sondern jene 9,7 % der Schulen zu kennzeichnen, die entgegen dem Gesetz keine Wiederholungsschule hatten. Ein waagrechter Strich unter der Grundsignatur weist auf das Fehlen einer Wiederholungsschule hin. In zwei Fällen gab es nur Wiederholungsschulen, aber keine Volksschulen.

Auch hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und des baulichen Zustandes der Schulgebäude wurde nicht der Normalzustand (Schule ist in einem eigenen Gebäude untergebracht, Bauzustand ist gut) kartographisch besonders hervorgehoben, sondern die davon abweichende Situation. Wenn sich also die Schule in einem eigenen Gebäude mit gutem baulichem Zustand befand, wurde an der Grundsignatur nichts verändert. Wenn die Grundsignatur jedoch durch einen senkrechten Strich unterbrochen wird, bedeutet dies, dass sich das betreffende Schulgebäude in einem mangelhaften baulichen Zustand befand. Die Unterbrechung der Grundsignatur durch einen waagrechten Strich weist darauf hin, dass die Schule in einem gemieteten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Gebäude untergebracht war.. Die Unterbrechung der Grundsignatur durch einen waagrechten und einen senkrechten Strich bzw. durch ein Kreuz sagt aus, dass die betreffende Schule in einem gemieteten oder unentgeltlich überlassenen Schulgebäude mit einem mangelhaften baulichen Zustand untergebracht war.

Zitierte Literatur:

Detail-Conscription der Volksschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Nach dem Stande vom Ende des Schuljahres 1865. Hrsg. von der k. k. Statistischen Central-Commission. Wien 1870, 952 S.

v. Helfert, J. A. (1861): Die österreichische Volksschule. Geschichte, System, Statistik. Prag, 652 S.